

# Die Satzung des Vereins „ProHochwald e. V.“

## § 1: Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: ProHochwald e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wadern
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Wadern eingetragen

## § 2: Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen bei der politischen Willensbildung auf Kommunalebene in der Stadt Wadern mitzuwirken.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3: Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

Die Mitglieder erklären sich bereit, den Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnung des Vorstandes sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen, soweit das Mitglied allen Verpflichtungen zu diesem Zeitpunkt nachgekommen ist.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder freiwilligen Austritt aus dem Verein, sowie eine Löschung des Vereins im Vereinsregister. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Grundsätzlich ist eine Kündigung nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

Die Mitgliedschaft und die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte sind nicht übertragbar.

## **§4 Ausschluss eines Mitgliedes**

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied mitgeteilt, wenn:

1. Das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen mehr als 3 Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass eine soziale Notlage vorliegt (bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder sogar aufheben).
2. Das Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen und den Interessen des Vereins Schaden zufügt.
3. Das Mitglied Anordnungen der Organe des Vereins (Vorstand, Mitgliederversammlung) nicht Folge leistet.

Der Ausschluss ist dem/der Betreffenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der/die Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen Einspruch gegen diese Entscheidung zu erheben. Der Einspruch muss schriftlich unter Angabe von Gründen an den Vorstand gerichtet werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

## **§5: Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt wird. Der festgesetzte Beitrag wird im Voraus erhoben.

## **§6: Verwaltung des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

### **1. Der Vorstand**

Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- 1) zwei gleichberechtigte Vorsitzende
- 2) zwei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende
- 3) dem/der Schriftführer/in
- 4) dem/der Kassierer/in
- 5) dem/der stellvertretenden Kassierer/in
- 6) den Beisitzern

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Eine vorherige Abberufung des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft, wenn grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vorliegen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter des Vereins.

Alle Ämter sind Ehrenämter (Vorstand). Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils geschäftsfähige Personen sein.

Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Verwaltung des Vereins
2. Aufstellung eines Haushaltsvoranschlasses
3. Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung
4. Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen
5. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
6. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet dieselbe und stellt die Tagesordnung auf. In seinem/ihrem Verhinderungsfalle wird er/sie durch den/die stellvertretende Vorsitzende/n vertreten. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm/ihr auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der/die Vorsitzende, unter Beifügung der Tagesordnung innerhalb einer Frist von 8 Tagen ein. Die Sitzungen können nach Bedarf anberaumt werden.

Über alle Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen sind.

Die Abstimmung im Vorstand erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

## **2. Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Sie wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor Beginn unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt gegeben. Die Einberufung erfolgt entweder gemäß der Bekanntmachungssatzung der Stadt Wadern oder durch schriftliche Einladung der Mitglieder (auch per Mail).

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts
- b) Entgegennahme des Kassenberichts
- c) Entlastung und ggf. Neuwahl des Vorstandes
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Bestimmung der Satzung
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sowie ggf. die Auflösung des Vereins
- g) Wahl von 2 Kassenprüfern

Der/die Vorsitzende hat den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen. Im Verhinderungsfall wird er/sie durch den/die stellvertretende/n Vorsitzenden vertreten. Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen sind.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung dies nicht anders regelt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Änderung der Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter der Angabe von Gründen schriftlich beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

## §7: Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören und nicht Angestellte des Vereins sein. Die Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht die Kassengeschäfte des Vereins, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung schriftlich über das Ergebnis der

Kassenprüfung zu unterrichten und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

## **§8: Inkrafttreten**

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 13.04.2025 beschlossen und tritt am 13.04.2025 in Kraft.